

<b>Vorlage</b>  <b>TOP: 8</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2003/121 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 24.06.2003
<b>Unterschutzstellung von Bodendenkmälern/Vorgeschichtlicher Siedlungsplatz Borken-Südwest; Ausweitung bzw. bereichsweise Löschung des vorgenannten Bodendenkmals gemäß § 3 (Abs. 3 und 4) DSchG NW; Änderung der Denkmalliste der Stadt Borken</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>  <b>Verfasser:</b>  <b>Beratungsfolge:</b>	<b>Umwelt und Planung/Untere Denkmalbehörde</b>  Herr Effkemann  Sitzungsdatum Gremium <b>09.07.2003</b> <b>Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b>  <b>23.07.2003</b> <b>Rat der Stadt Borken</b>

**Erläuterung:**

Im Rahmen der weiter fortschreitenden Baulandentwicklung in Borken-Südwest (Hovesath) waren in der Vergangenheit großflächige Bodendenkmalflächen festgestellt worden, die folgerichtig als offizielles Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Borken aufgenommen wurden.

Die entsprechende Eintragung gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW wurde vom Rat der Stadt Borken am 19.09.2001 beschlossen und die Eintragung danach ortsüblich bekannt gemacht.

Nach dem zwischenzeitlich große Teile des Bodendenkmals wissenschaftlich untersucht worden sind, kann auf Hinweis des zuständigen Amtes für Bodendenkmalpflege (13.12.2002) eine teilweise Löschung des bisher eingetragenen Bodendenkmals erfolgen. Es handelt sich dabei um die in der *Anlage 1* näher gekennzeichneten Parzellen (64, 179 und 180 der Flur 2, Grütlohn).

In einem Parallelverfahren ist es allerdings erforderlich, auf Basis der inzwischen in weiteren Sondierungen gewonnenen Erkenntnisse, das Bodendenkmalgebiet weiter nach Süden incl. der projektierten B 67n-Trasse auszudehnen.

Die Ausdehnung des in seinen Abmessungen geänderten Bodendenkmals ist der ebenfalls beigefügten *Anlage 2* zu entnehmen. Bedingt durch die im zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Einwendungen einiger betroffener Anlieger (unter anderem Landesbetrieb Straßenbau, Coesfeld) kam es zu Verfahrensverzögerungen. Nachdem in einem diesbezüglichen Behörden- und Anliegergespräch die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden konnten, kann daher erst jetzt das Unterschutzstellungsverfahren weitergeführt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen, das Bodendenkmal „Vorgeschichtlicher Siedlungsplatz Borken-Südwest“, (Denkmalliste B 14) in der vorgenannten geänderten Abgrenzung gemäß § 3 DSchG NW unter Schutz zu stellen und in die Denkmalliste der Stadt Borken aufzunehmen.

### **Anlagen:**

unterschutzstellung von bodendenkmälern, 2 seiten

lageplan\_unterschutzstellung, 1 seite

lageplan\_ausgrabung südwest, 1 seite